



Steuerbonus

Steuerbonus für Haushaltshilfen und Handwerkerleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und handwerkliche Arbeiten an der selbst genutzten Immobilie können bei der Steuererklärung geltend gemacht werden und so die Steuerlast mindern. Aber Achtung: Barzahlungen werden generell nicht anerkannt.

Begünstigte Aufwendungen

Der Steuerbonus wird für Aufwendungen gewährt, die für bzw. in einer selbst genutzten Immobilie erbracht werden, soweit die Immobilie in Deutschland oder innerhalb der EU/EWR liegt. Dabei wird unterschieden zwischen Aufwendungen für Handwerkerleistungen, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

Handwerkerleistungen

Steuerlich begünstigt sind handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen am selbst genutzten Haus oder der Wohnung. Hierzu zählen u.a.

- Arbeiten an den Innen- und Außenwänden, am Dach, der Fassade, der Garage
- Reparatur und Austausch von Fenstern und Türen oder von Bodenbelägen
- Streichen bzw. Lackieren von Fenstern, Türen, Wandschränken, Heizkörpern
- Reparatur und Austausch der Heizung, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung und Austausch einer Einbauküche oder des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, z.B. der Waschmaschine
- Maßnahmen der Gartengestaltung und Pflasterarbeiten auf dem Grundstück

Neubaumaßnahmen oder Nutzungserweiterungen sind nicht begünstigt. Dies gilt auch für öffentlich geförderte Baumaßnahmen für die zinsverbilligte Kredite oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden und für die Kosten technischer Prüfdienste oder Kosten eines Energieausweises. Dafür können Aufwendungen für die Überprüfung oder Wartung von Anlagen, vor allem die Gebühren des Schornsteinfegers oder Kosten für die Prüfung von Blitzschutzeinrichtungen oder Feuerlöscher, steuerlich geltend gemacht werden. Begünstigt sind 20 Prozent der Kosten von bis zu 6.000 Euro (1.200 Euro) jährlich. Die Begünstigung erstreckt sich allerdings nur auf die Arbeitskosten des Handwerkers und Kosten für die Anfahrt oder Maschinenmiete. Materialkosten sind generell nicht begünstigt, es sei denn, es handelt sich um Verbrauchsmittel wie Schmier-, Reinigungs- oder Streumittel.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Zusätzlich zu den Aufwendungen für Handwerkerleistungen sind Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent von bis zu 20.000 Euro (4.000 Euro) jährlich begünstigt. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Leistungen einer Dienstleistungsagentur oder selbstständiger Dienstleister, die im Haushalt in Anspruch genommen werden. Begünstigt sind aber nur Leistungen, die normalerweise von den Haushaltsmitgliedern selbst erledigt werden, beispielsweise

- Putzen, Kochen, Waschen, Bügeln
- Gartenpflegearbeiten, Rasenmähen
- Kosten eines privaten Umzugs, z.B. für die Spedition.

Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen für Familienangehörige, insbesondere auch für Kinder sowie Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflegeheim anfallen, soweit dabei Kosten für Dienstleistungen entstehen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Dabei sind die Leistungen der Pflegeversicherung abzuziehen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Begünstigt sind auch die Kosten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Haushalt als Arbeitgeber auftritt. Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (Minijob) begründet, können 20 Prozent der Kosten, maximal



Steuerbonus

510 Euro jährlich geltend gemacht werden. Der Haushalt muss dabei am so genannten Haushaltsscheckverfahren teilnehmen.

Dies ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem der zu Beschäftigende durch den Haushalt bei der so genannten Minijob-Zentrale (unter www.minijob-zentrale.de) angemeldet wird. Wird im Haushalt ein reguläres Arbeitsverhältnis begründet, sind 20 Prozent der Aufwendungen von maximal 20.000 Euro jährlich steuerlich begünstigt. Zu den Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse gehören der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt und die Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer, Unfallversicherungsbeiträge und Umlagen. Beschäftigungsverhältnisse zwischen gemeinsam im Haushalt lebenden Familienangehörigen werden nicht anerkannt.

Geltendmachung der Aufwendungen

Die Aufwendungen sind im Rahmen der Steuererklärung geltend zu machen. Die Kosten müssen gegenüber dem Finanzamt auf Nachfrage nachgewiesen werden, Belege brauchen der Steuererklärung nicht beigelegt werden. Dennoch sollten alle Rechnungen bzw. Beitragsnachweise und zusätzlich alle Zahlungsnachweise, z.B. Überweisungsbeleg und der Kontoauszug, aufgehoben werden. Denn der Steuerabzug wird nur anerkannt, wenn über die Arbeiten eine Rechnung vorliegt und die unbare Bezahlung der Rechnung nachgewiesen werden kann.

Höhe der Steuerentlastung

Der Steuerbonus wird als Abzug von der Steuerschuld gewährt. Die Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse oder Handwerkerarbeiten mindern also unmittelbar die Einkommensteuerschuld.

Beispiel: Ehepaar M. hat im Jahr 2011 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 30.000 Euro. Hierfür sind 2.820 Euro Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Die M's lassen sich im Haushalt helfen, einmal in der Woche kommt für 4 Stunden eine selbstständige Putzhilfe, die 15 Euro pro Stunde in Rechnung stellt. Im Jahr kostet dies 3.120 Euro (4 Std. x 15 Euro x 52 Wochen). Außerdem haben sich die M's Küche und Diele neu streichen lassen. Insgesamt hat der Maler dafür 1.000 Euro in Rechnung gestellt, 700 Euro für seine Arbeit und 300 Euro für die Farbe. Von diesen Aufwendungen können die M's in ihrer Steuererklärung Folgendes geltend machen:

Haushaltshilfe:	20 Prozent von 3.120 Euro (maximal 20.000 Euro)	624 Euro
Maler:	20 Prozent von 700 Euro (Arbeitsaufwand)	140 Euro
Summe:		764 Euro

Dieser Aufwand wird vom Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung direkt von der Steuerschuld, die sich ohne die haushaltsnahen Aufwendungen ergeben würden, abgezogen. Somit schulden die M's nur noch 2.056 Euro (2.820 Euro ./. 764 Euro).



Wer weitere Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen haben möchte, der sei auf die Broschüre „Eigenheimer-Lexikon“ verwiesen. Diese kann zum Preis von 12,95 Euro zzgl. Versandkosten bei der Haus & Grund Deutschland – Verlag und Service GmbH, Mohrenstraße 33, 10117 Berlin, Tel. (030) 20216-204, Fax (030) 20216-580, E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net oder im Internetshop des Verlages unter www.haus-und-grund-verlag.net erworben werden.

